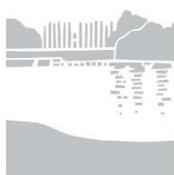


57.12.

## Konzept Gewalt und Sexualität für das Wohnheim Bisacht

vom 16. November 2015



### Hinweis

Die in diesem Dokument gewählten Personenbezeichnungen und Formulierungen sind als geschlechtsneutral zu verstehen. Sie gelten - sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt - sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.

**Inhalt**

1	Einleitung .....	3
2	Ziel und Geltungsbereich des Konzeptes .....	3
2.1	Ziel des Konzeptes .....	3
2.2	Geltungsbereich .....	3
3	Grundlagen .....	3
3.1	Definition.....	3
3.2	Grundrecht .....	3
3.3	agogische Leitsätze.....	3
4	Richtlinien zum Umgang mit Sexualität.....	4
4.1	Befähigung der Bewohner .....	4
4.2.	Befähigung der Mitarbeitenden .....	4
5	Richtlinien zur Prävention von sexueller Ausbeutung .....	4
5.1	Begriffserklärung .....	4
5.2	Formen sexueller Ausbeutung .....	4
5.3	Prävention .....	5
5.3.1	Leitungsebene .....	5
5.3.2	Mitarbeitersebene .....	5
6	Bestimmungen des Strafgesetzbuches .....	5
7	Meldepflicht .....	6
8	Verdacht von sexueller Ausbeutung.....	6
8.1	Vorgehen bei beobachteter Grenzüberschreitung Meldepflicht .....	6
8.2	Vorgehen bei vagem Verdacht.....	6
8.3	Vorgehen bei erhärtetem Verdacht und bei erwiesener sexueller Ausbeutung.....	6
9	Umgang mit den Medien.....	6
10	Gültigkeit und Änderungen .....	7

## 1 Einleitung

Die Grundhaltung der Trägerschaft und der Mitarbeitenden ist sowohl im Leitbild als auch im Betreuungskonzept festgelegt. Alle Mitarbeitenden des Wohnheims Bisacht identifizieren sich mit dieser Grundhaltung.

## 2 Ziel und Geltungsbereich des Konzeptes

### 2.1 Ziel des Konzeptes

- Sensibilisierung der Mitarbeitenden
- Orientierung für die Bewohner sowie Mitarbeitenden
- Schutz der körperlichen und psychischen Integrität
- Festlegung von Massnahmen zur Prävention von Gewalt
- Festlegung des Vorgehens bei Vorfällen von Gewalt

### 2.2 Geltungsbereich

Das Konzept ist integrierter Bestandteil beim Anstellungsprozedere und integrierter Bestandteil der Aufenthaltsvereinbarung.

Es wird allen Bewohnern bzw. deren Vertretung vor Eintritt in das Wohnheim Bisacht abgegeben. Mit der Unterzeichnung der Aufnahmeformalitäten wird die im Konzept definierte Haltung bejaht.

## 3 Grundlagen

### 3.1 Definition von Sexualität

Sexualität ist ein urmenschliches Bedürfnis. Sie ist als treibende Kraft von Geburt an vorhanden, sie entwickelt sich unabhängig der intellektuellen Fähigkeiten und dient nicht zuletzt der Verwirklichung der eigenen Persönlichkeit. Gelebte Sexualität ist eine der intensivsten Formen menschlicher Kommunikation mit dem eigenen Körper, den eigenen Gefühlen und der eigenen Sinnlichkeit.

### 3.2 Grundrecht

Recht auf Sexualität – ein Menschenrecht: Das Recht auf Sexualität untersteht dem Grundrecht der persönlichen Freiheit (Artikel 10 der Bundesverfassung). Dieses schützt nicht nur die körperliche und psychische Integrität, sondern «alle Freiheiten, die elementare Erscheinungen der Persönlichkeitsentfaltung darstellen». Alle Menschen haben somit ein Recht auf Sexualität, das dem Schutz der persönlichen Freiheit untersteht.

### 3.3 Agogische Leitsätze

Sexualität ist ein Ausdruck von Sinnlichkeit und Körperlichkeit und beinhaltet zusätzliche intensive körperliche, emotionale und soziale Erfahrung. Wir akzeptieren die individuellen sexuellen Entwicklungen ohne zu werten. Dies beinhaltet auch, dass hetero-, homo- und bisexuelle Beziehungen möglich sind.

Im Rahmen einer umfassenden Betreuung und der im Leitbild formulierten Grundhaltung ist Sexualität eine selbstverständliche Thematik. Das Bedürfnis nach Körperkontakt, nach Zärtlichkeit,

nach Intimität und partnerschaftlicher Beziehung sind ebenso Elemente, welche in der Begleitung der Bewohnern Platz finden und die nach den individuellen Bedürfnissen begleitet werden. Das Zusammenleben von Paaren ist im Wohnheim Bisacht möglich, sofern die räumlichen Verhältnisse dies zulassen.

Ziel unserer agogischen Arbeit ist es, Menschen zu befähigen, ihre Sexualität auszuleben, die sowohl sinnlich als auch verantwortungsvoll und gesund.

#### **4 Richtlinien zum Umgang mit Sexualität**

##### **4.1 Befähigung der Bewohner**

Unter Berücksichtigung der individuellen Sexualität und der jeweiligen Persönlichkeiten und in Anwendung des Normalisierungsprinzips gehen wir auf die unterschiedlichen Themenbereiche der Sexualität ein. Dabei kann auf die einzelnen Fragen oder Probleme wie Liebesbeziehung und Partnerschaft individuell eingegangen werden. Bei Bedarf und Wunsch der Bewohner vermitteln wir für sie Einzelgespräche bei den entsprechenden Beratungsstellen.

Wir leiten daher ab, dass

- die Bewohner Verantwortung für ihr Handeln übernehmen, ihre Grenzen erkennen und den Rahmen erleben können, in dem ihr «Nein» akzeptiert wird,
- situative Information und Aufklärung Bestandteil der agogischen Arbeit ist und
- die Intimsphäre durch Einzelzimmer gewährleistet und respektiert wird.

##### **4.2 Befähigung der Mitarbeitenden**

Es liegt in der Verantwortung der Heimleitung, dass das Thema Sexualität, Nähe und Distanz, Übergriffe und Missbrauch in der Betreuungsarbeit thematisiert wird. Es ist von grosser Wichtigkeit, dass sich die Mitarbeitenden mit ihrer eigenen Einstellung zu Sexualität und Grenzen auseinandersetzen, diese reflektieren und so zu einer professionellen Haltung gelangen.

#### **5 Richtlinien zur Prävention von sexueller Ausbeutung**

Die folgenden Ausführungen sollen dazu beitragen, mit allen Mitteln zu verhindern, dass sexuelle Übergriffe geschehen. Für den Fall von Übergriffen wird in der «Prozessbeschreibung Umgang mit Macht, Gewalt und Übergriffen» dargestellt, welche Massnahmen ergriffen werden sollen und wie das Opfer geschützt werden kann.

##### **5.1 Begriffserklärung**

Sexuelle Ausbeutung liegt vor, wenn eine Person ihre Machtposition oder eine Unwissenheit ausnützt, um eine schwächere Person zu Handlungen oder Gesprächen im sexuellen Bereich zu zwingen und um ihre Bedürfnisse nach Macht, Anerkennung, Körperkontakt und Sexualität auf Kosten dieser schwächeren Person zu befriedigen.

##### **5.2 Formen sexueller Ausbeutung**

- genitale, anale oder orale Vergewaltigung
- das Manipulieren der Genitalien (auch sexualisierte Pflegeleistungen)
- das Masturbieren im Beisein einer Person; ebenso wenn diese Person gezwungen wird, die Genitalien des Ausbeuters/der Ausbeuterin zu berühren

Subtilere Formen von sexueller Ausbeutung sind alle Arten von Voyeurismus sowie alle Arten von verbalen Übergriffen und sexualisierten Handlungen.

### 5.3 Prävention

Alle Mitarbeitenden des Wohnheims Bisacht werden verpflichtet, ihren Beitrag zur Prävention zu leisten und im Falle eines Verdachts oder einer erfolgten Ausbeutung rechtzeitig die notwendigen Schritte zu veranlassen.

#### 5.3.1 Leitungsebene

(Heimkommission und Heimleitung)

- Im Bewerbungsverfahren werden die Bewerber auf unsere Haltung aufmerksam gemacht und nehmen Kenntnis von der Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen.
- Das Konzept Sexualität nehmen alle Mitarbeitende beim Anstellungsprozedere zur Kenntnis.
- Das Konzept wird regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst.
- Bei Bedarf werden den Mitarbeitern Weiterbildungen ermöglicht oder angeordnet.
- Bei Bedarf werden externe Fachpersonen beigezogen.
- Bauliche Standards: Einerzimmer, Möglichkeit das Zimmer abzuschliessen, Toiletten und Duschen, die von innen abschliessbar sind.

#### 5.3.2 Mitarbeiterebene

- Da Mitarbeitende immer wieder Projektionsfläche für unerfüllte Wünsche sind, erfordert dies von ihnen eine klare, offene Haltung, Abgrenzung und Kommunikation.
- Die Mitarbeitenden reflektieren ihr Verhalten in der jeweiligen Situation und können dies jederzeit verbal darlegen und einlässlich begründen.
- Die Mitarbeitenden wahren die Intimsphäre der Bewohner und führen keine sexuelle Beziehung zu ihnen.

Zudem werden folgende Grundregeln zur Prävention von sexueller Ausbeutung in separaten Dokumenten geregelt:

- Leitbild – Leitsätze
- Betreuungskonzept – 5. Betreuungsangebot, 5.7 Sexualität
- Prozessbeschreibung «Umgang mit Macht, Gewalt und Übergriffen»

## 6 Bestimmungen des Strafgesetzbuches

Strafrechtliche Handlungen gegen sexuelle Integrität:

- Artikel 188 – sexuelle Handlungen mit Abhängigen
- Artikel 189 – sexuelle Nötigung
- Artikel 190 – Vergewaltigung
- Artikel 191 – Schändung
- Artikel 193 – Ausnützung der Notlage

## 7 Meldepflicht

Wird ein Missachten der strafrechtlichen Schutznormen festgestellt, sind die Mitarbeitenden des Wohnheims Bisacht dazu verpflichtet, dies bei den entsprechenden Stellen zu melden.

## 8 Verdacht von sexueller Ausbeutung

### 8.1 Vorgehen bei beobachteter Grenzüberschreitung

Wenn jemand ein Verhalten beobachtet, das möglicherweise eine Grenzüberschreitung darstellt, muss diese Beobachtung ernst genommen werden und weiter verfolgt werden.

### 8.2 Vorgehen bei einem vagen Verdacht

Falls aufgrund von Beobachtungen oder Aussagen ein Verdacht gegen eine bestimmte Person besteht, ist umgehend die Heimleitung und der Präsident der Heimkommission zu informieren. Die Heimleitung ist verpflichtet, dem Verdacht nachzugehen. Der Verdacht und die genauen Umstände müssen schriftlich festgehalten werden. Zu diesem Zeitpunkt sollen möglichst wenige Personen vom Verdacht erfahren.

### 8.3 Vorgehen bei erhärtetem Verdacht und bei erwiesener sexueller Ausbeutung

Wenn mit grosser Wahrscheinlichkeit oder Sicherheit ein Fall von sexueller Ausbeutung vorliegt, ist schnell und konsequent zu handeln. Die Heimleitung muss umgehend informiert werden. Diese beruft die Kriseninterventionsgruppe ein, die sich aus folgenden Personen zusammensetzt:

- Vertretung der Heimkommission
- Heimleitung
- Gesetzliche Vertretung
- Vertretung Opferhilfestelle oder geeigneter Fachstelle

Die Kriseninterventionsgruppe plant das weitere Vorgehen in Bezug auf weitere Abklärungen und Untersuchungen, Informationen intern und extern sowie Unterstützungsmassnahmen für Opfer, Angehörige und Mitarbeitende

## 9 Umgang mit den Medien

Die Kriseninterventionsgruppe entscheidet, ob die Medien informiert werden sollen.

Die Kriseninterventionsgruppe trifft die nötigen Vorkehrungen, um schnell und kompetent auf eine Anfrage der Medien reagieren zu können. Folgende Punkte sind zu beachten:

- Anfragen werden ausschliesslich von einer von der Kriseninterventionsgruppe bezeichneten Person beantwortet. Andere Mitarbeitende geben keinerlei Auskünfte.
- Die Medien erhalten keine telefonischen Auskünfte, sondern werden auf eine Medieninformation verwiesen. An der Informationsveranstaltung ist nach Möglichkeit nebst der auskunftserteilenden Person auch die Geschäftsleitung oder eine andere von ihr delegierte Person anwesend.
- Zum Schutz des Opfers und weiterer direkt betroffener Personen (auch des/der möglichen Täters/Täterin) vor Medienkontakten sind Vorkehrungen zu treffen.

## 10 Gültigkeit und Änderungen

Das Konzept wird bei Bedarf überarbeitet und allenfalls angepasst.  
Dieses Konzept tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am: 15. Dezember 2015

### **Gemeinde Oberuzwil**

Gemeinderat

Cornel Egger  
Gemeindepräsident

Gabriela Hollenstein  
Ratsschreiberin